

**Von:** Niessen, Dr. Christoph <Christoph.Niessen@lsb.nrw>  
**Gesendet:** Freitag, 26. März 2021 14:44  
**An:** Niessen, Dr. Christoph  
**Betreff:** Coorna Update 7/2021

**An die Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW  
Präsidium und Leiterkreis z. K.  
Staatskanzlei NRW z. K.**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute ist kurz nach Mittag die ab dem 29. März gültige CoronaSchVO erschienen, nachzulesen hier  
[https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-03-26\\_coronaschvo\\_ab\\_29.03.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-03-26_coronaschvo_ab_29.03.2021_lesefassung.pdf)

**Sie enthält positive Nachrichten für uns! Der Sportbetrieb bleibt weitgehend im bisherigen Umfang möglich und erfährt durch die Zulassung von Anfänger- und Kleinkindeschwimmkursen in kleinen Gruppen sogar noch eine Erweiterung.**

Vom allgemeinen Verbot des Sportbetriebs in § 9 der CorSchVO gelten unverändert folgende Ausnahmen. Alle ungedeckten öffentlichen und vereinseigenen Sportanlagen können geöffnet werden. Auf diesen Sportanlagen können folgende Personenkonstellationen Sport betreiben:

I. Einzelpersonen und Personen aus ein bis zwei Haushalten (ohne Abstand)

1. Personen allein
2. Beliebig viele Personen aus einem Hausstand
3. Bei einem **Inzidenzwert unter 100\***: Bei Personen aus zwei verschiedenen Hausständen maximal 5 Personen insgesamt, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
4. Bei einem **Inzidenzwert über 100\*** (an drei aufeinander folgenden Tagen): Bei Personen aus zwei verschiedenen Hausständen beliebig viele Personen aus dem einen, aber nur eine Person aus dem anderen Hausstand, Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt. Sonderfall Ostern siehe Tabelle unten.

\* Relevant ist der Inzidenzwert im jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Bei Überschreitung eines Wertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen greift die sogenannte „Notbremse“, die in § 16 der CoronaSchVO erläutert wird.

Die Anleitung eines Einzelsportlers durch eine\*n Trainer\*in oder Übungsleiter\*in ist möglich (z. B. Tennis-Einzeltraining, Torwart-Einzeltraining)

Zum besseren Verständnis von 3. und 4. folgende Übersicht:

	Ab 29. März: Kommunen unter Inzidenz 100	Ab 29. März: Kommunen mit „Notbremse“ (Inzidenz über 100 an drei aufeinander folgenden Tagen)
Sport auf Außenanlagen	<b>Variante 1:</b> 1 Haushalt (ohne Personenbegrenzung) plus 1 weitere Person aus anderem Haushalt, die von Kindern bis einschl. 14 Jahren begleitet werden kann, weil sie nicht mitzählen.  Oder <b>Variante 2:</b>	<b>Nur noch Variante 1:</b> 1 Haushalt (ohne Personenbegrenzung) plus 1 weitere Person aus anderem Haushalt, die von Kindern bis einschl. 14 Jahren begleitet werden kann, weil sie nicht mitzählen.  <b>Und wegen Ostern zusätzlich nur zwischen 1. und 5. April auch Variante 2:</b>

	5 Personen aus 2 Haushalten, wobei Kinder bis einschl. 14 Jahren bei der Höchstzahl 5 Personen nicht mitzählen	5 Personen aus 2 Haushalten, wobei Kinder bis einschl. 14 Jahren bei der Höchstzahl 5 Personen nicht mitzählen.
--	--	---

## II. Sport für Kinder in Gruppen

### **A) Solange der Inzidenzwert unter 100 liegt (s. o.):**

Bis zu **20** Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden.

### **B) Wenn der Inzidenzwert über 100 liegt (s. o.):**

Bis zu **10** Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren können als Gruppe gemeinsam Sport-, Spiel und Bewegungsaktivitäten durchführen. Eine Gruppe kann durch maximal 2 Übungsleiter/Trainer/Aufsichtspersonen betreut werden.

## III. Allgemeine Hinweise

Zwischen allen o. g. genannten Einzelpersonen und Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage betreiben, ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.

**Neu ist:** Für die Durchführung des o. g. Gruppensports für Kinder ist die **einfache Nachverfolgbarkeit** der teilnehmenden Kinder im Sinne der Coronaschutzverordnung sicherzustellen! Das heißt: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts müssen vorliegen und vier Wochen lang nachvollziehbar sein.

Die Regeln für das Training von Kadersportler\*innen bestehen unverändert fort.

## IV. Schwimmbildung

§ 7 (1) Nr. 7 erlaubt zusätzlich „Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von höchstens fünf Kindern.“ Dies ist aus unserer Sicht ein kleiner, aber wichtiger erster Schritt zur Wiederaufnahme des Schwimmbetriebs!

Abschließend erinnern wir an die Verantwortung der Sportvereine für die Einhaltung der gängigen Hygienevorschriften!

Ihnen allen ein schönes Wochenende und

freundliche Grüße

Ihr  
Stefan Klett  
Präsident

Ihr  
Dr. Christoph Niessen  
Vorstandsvorsitzender

**Änderung des Straßennamens:**  
**Ab sofort lautet unsere Geschäftsadresse**

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.  
Friedrich-Alfred-**Allee** 25  
47055 Duisburg  
Tel. 0203 7381-0  
Fax 0203 7381-616

Info@lsb.nrw  
www.lsb.nrw

**Folgen Sie uns in den sozialen Medien**  
[Facebook](#) [Instagram](#) [Twitter](#) [YouTube](#) [WhatsApp](#)

[Newsletter abonnieren](#)

Vereinsregister Duisburg, 12 84 VR DU

Die Information in dieser E-Mail ist vertraulich und kann dem Berufsgeheimnis unterliegen. Sie ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Jeglicher Zugriff auf die E-Mail durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie nicht der für diese E-Mail bestimmte Adressat sein, ist Ihnen jede Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe wie auch das Ergreifen oder Unterlassen von Maßnahmen im Vertrauen auf erlangte Information untersagt. In dieser E-Mail enthaltene Meinungen oder Empfehlungen unterliegen den Bedingungen des jeweiligen Geschäftsverhältnisses mit dem Adressaten.